

Kurztitel

Maklergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 262/1996

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.07.1996

Abkürzung

MaklerG

Index

20/06 Konsumentenschutz

Text**Besondere Vereinbarungen****Alleinvermittlungsauftrag**

§ 14. (1) Verpflichtet sich der Auftraggeber, für das zu vermittelnde Geschäft keinen anderen Makler in Anspruch zu nehmen, so liegt ein Alleinvermittlungsauftrag vor. Bei diesem muß sich der Makler nach Kräften um die Vermittlung bemühen.

(2) Der Alleinvermittlungsauftrag kann nur befristet auf angemessene Dauer abgeschlossen werden. Gleiches gilt für jede Verlängerung.

Anmerkung

Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform, wenn der Auftraggeber Konsument ist (§ 31 KSchG, BGBI. Nr. 140/1979, idF des Maklergesetzes).

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2017

Gesetzesnummer

10003415

Dokumentnummer

NOR12038526

alte Dokumentnummer

N2199655833J